



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

14. Februar 2023

Nr. 2023-89 R-362-30 Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Attinghausen; Genehmigung

Gemäss Protokoll der Einwohnerversammlung der Gemeinde Attinghausen vom 28. November 2022 genehmigte die Gemeindeversammlung die überarbeitete Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Attinghausen.

Am 13. Januar 2023 ersuchte der Gemeinderat Attinghausen den Regierungsrat, die revidierte BZO zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Nach Artikel 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die Begründung aus dem Dokument «Synopsis BZO mit Begründung» vom 19. Oktober 2022 genügt diesen Anforderungen.
3. Die heutige BZO der Gemeinde Attinghausen ist seit dem Jahr 2014 in Kraft. Sie dient der Baukommission als Grundlage zur Beurteilung von Bauvorhaben. Die Baukommission stellt insbesondere in der Wohnzone eine erhöhte Nachfrage nach mehr Wohnraum für bestehende und neue Bauten fest. Die heutige BZO führt gelegentlich zu Unklarheiten in Bezug auf die zulässigen Gebäudehöhen und deren Messweise. Mit gezielten Anpassungen bestimmter Artikel soll deren Anwendung sowohl für die gesuchstellenden Personen und Planungsbüros wie auch für die Baukommission erleichtert werden. Die Baukommission beabsichtigte nicht, die heutige BZO einer Totalrevision zu unterziehen oder gar eine Neufassung zu erstellen. Vielmehr sollte die BZO nur dort angepasst werden, wo sich wiederkehrende Bedürfnisse aufdrängen, sich Formulierungen

in der Praxis schlecht umsetzen lassen oder sich Unklarheiten bei der Anwendung ergaben.

4. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]; SR 700). Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Teilrevision der BZO informiert und es wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
5. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der BZO der Gemeinde Attinghausen genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als rechtmässig und sachgerecht. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Heimatschutz- und Forstgesetzgebung.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Attinghausen wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten BZO in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).
3. Dieser Beschluss ist eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Attinghausen.

Mitteilung an Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Versand: 17. Februar 2023